



Mag. Georg Streit

ist Partner bei Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte, Wien. Er ist Vortragender an der Universität Wien sowie Vorstandsmitglied der österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit.



Mag. Alexander Koukal LL.M.

ist Partner bei Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte, Wien. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten zählen Medienrecht und Persönlichkeitsschutz, IP/IT- und Datenschutzrecht.

Die datenschutzrechtliche Zweckbindung der Sozialversicherungsnummer oder: Wer darf die SV-Nummer nutzen?

• Zu den zentralen Dienstleistungen des Dachverbands der Sozialversicherungsträger gehört die „Vergabe von einheitlichen Versicherungsnummern und deren Verknüpfung mit dem entsprechenden bereichsspezifischen Personenkennzeichen¹ (§ 9 des E-Government-Gesetzes, BGBl I 10/2004) zur Verwaltung personenbezogener Daten im Rahmen der der Sozialversicherung gesetzlich übertragenen Aufgaben“². Diese Aufgabe oblag bis 31.12.2019 dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger³.

• Die vom Dachverband vergebene Sozialversicherungsnummer wird für die Abwicklung der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie von Sozialleistungen verwendet und in diesem Zusammenhang ua von den Sozialversicherungsträgern, dem AMS, Leistungserbringern im Gesundheitsbereich und Arbeitgebern verarbeitet. Sie kommt auch bei der Förderungsabwicklung von gemeinnützigen Bauvereinigungen und bei der Abwicklung der Grunderwerbsteuer zur Verwendung.

1. Bequem für alle

In der Praxis wird die Sozialversicherungsnummer, vor allem in Kombination mit dem Namen und dem Geburtsdatum, gerne auch außerhalb ihres eigentlichen Zwecks (durch andere als Sozialversicherungsträger und deren Vertragspartner) verwendet. Einige Labors bzw deren IT-Dienstleister ermöglichen ihren Patienten, ihre Befunde online abzufragen, wobei sich diese mit ihrer Sozialversicherungsnummer einloggen müssen oder die SV-Nummer als Passwort nützen können. Soziale Einrichtungen von Arbeitgebern setzen als Zugangsdaten für den mitarbeiterinternen Bereich den Namen und die Sozialversicherungsnummer ein. Diese Nummer fungiert als Passwort.

Für den Anbieter und die Nutzer scheint eine solche Lösung auf den ersten Blick komfortabel und vorteilhaft: Die Patientin bzw Arbeitnehmerin⁴ muss sich nicht erst registrieren und ein Passwort erstellen (und so ein weiteres Passwort merken, was erfahrungsgemäß eine erhebliche Erleichterung darstellt).

Sie kann die Zugangsdaten – ihren Namen und die Sozialversicherungsnummer – ganz leicht in Erinnerung behalten. Der das Onlineportal betreibende Arzt oder Arztdienstleister bzw Arbeitgeber wiederum erspart sich, einen Registrierungsprozess anzubieten, bei dem ein Benutzername und ein Passwort angelegt werden. Über den Namen und die Sozialversicherungsnummer der Patientin bzw Arbeitnehmerin verfügt er bereits und kann sie sofort zur Prüfung der Zugangsberechtigung heranziehen.

aber unsicher

Diese Bequemlichkeit für beide Seiten geht jedoch mit einem erheblichen Missbrauchspotenzial einher. Jede Person, der die Kombination aus dem Namen und der Sozialversicherungsnummer bekannt ist – etwa durch eine auf der Straße gefundene e-card oder einen geglückten Phishingversuch⁵, bei dem das Opfer die

1 Die gesetzliche Abkürzung davon lautet: bPK.

2 § 30c Abs 1 Z 1 ASVG.

3 § 30c Abs 1 Z 1 ASVG idF vor dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, BGBl I 2018/100.

4 Selbstverständlich gilt dies auch für Patienten und Arbeitnehmer – sämtliche geschlechtsspezifischen Formulierungen gelten überhaupt auch stets für alle anderen Geschlechter.

5 Unter „Phishing“ versteht man Versuche, über gefälschte Webseiten, E-Mails oder Kurznachrichten an persönliche Daten eines Internetnutzers zu gelangen – siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Phishing>.

Daten freiwillig preisgibt –, kann sich Zugang zu den betreffenden Onlineportalen verschaffen. Finden diese Zugangsdaten gleich bei mehreren Portalen Verwendung – etwa bei mehreren Labors –, steht der Zugriff auf alle diese Portale offen.

Hinzukommt, dass die Betroffene ein Passwort, das ihr ein Unbefugter entlockt oder entwendet hat, ändern kann. Die Sozialversicherungsnummer hat die Betroffene hingegen ihr Leben lang, eine Änderung ist nicht vorgesehen und beim bisherigen System auch nicht möglich. Hat sich ein Unbefugter einmal diese Nummer beschafft, kann er sie als Nachweis der Identität missbrauchen und zu den damit gesicherten Onlineportalen Zugang erlangen. Die Betroffene kann sozusagen das Türschloss nicht auswechseln.

und unzulässig?

Abgesehen von diesem, durchaus überzeugenden Grund, Sozialversicherungsnummern nicht als Zugangsdatum im Internet einzusetzen, stellt sich die rechtliche Frage, ob sie zu diesem Zweck überhaupt verwendet werden dürfen.

Die Nutzung der Sozialversicherungsnummer ist gesetzlich genau determiniert: Das Gesetz⁶ legt fest, dass sie „in der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke der Sozialversicherung und des Arbeitsmarktservice verwendet werden“ kann.

Schweiger⁷ erinnert daran, dass die Datenschutzbehörde schon wiederholt die Verwendung der Sozialversicherungsnummer zu anderen Zwecken als sozialversicherungsrechtlichen als unzulässig beurteilt hat. Die Datenschutzbehörde (DSB) und davor schon die Datenschutzkommission (DSK) haben die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als „generellen Identifikator“, dh in Zusammenhängen, die mit sozialversicherungsrechtlichen Sachverhalten nichts zu tun haben, (wiederholt) als unzulässig erachtet⁸.

Nach Ansicht der DSB bedarf jede über § 460d ASVG hinausgehende Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer, und damit für andere als für sozialversicherungsrechtliche Zwecke oder Zwecke des AMS, einer gesetzlichen Ermächtigung.

Die DSK⁹ empfahl der nÖ Sozialversicherungsanstalt, auf Zahlscheinen von der Anführung der So-

zialversicherungsnummer abzusehen. Denn es hätte als gelinderes Mittel, um eine eindeutige Zuordnung zum Versicherten herzustellen, ausgereicht, die Nummer auf der Rechnung im Kuvert anzuführen, die vorerst nur der Betroffene einsehen konnte. Wird jedoch die Sozialversicherungsnummer – wie im dortigen Sachverhalt – auf einem Zahlschein abgedruckt, so wird dieses Datum auch den Bediensteten der die Überweisung durchführenden Bank bekannt.

Die DSB beurteilte es als unzulässig, dass das AMS die Sozialversicherungsnummer als Geschäftszahl in einer Zeugenladung übermittelt und Teile davon auf einem Briefkuvert gedruckt hatte, womit diese Nummernteile für die Mitbewohnerin des Beschwerdeführers einsehbar gewesen waren¹⁰.

Die älteren Entscheidungen der DSK/DSB zur Sozialversicherungsnummer betrafen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs. Die DSB empfahl aber auch einem privaten Versicherungsunternehmen, die Sozialversicherungsnummer nicht zur Identifizierung seiner Kunden außerhalb von sozialversicherungsrechtlichen Sachverhalten zu verarbeiten. Denn in diesen Fällen sei die Sozialversicherungsnummer nichts anderes als ein allgemeiner Identifikator¹¹.

Daran ändert nichts, dass der jeweilige Verantwortliche die Sozialversicherungsnummer zulässigerweise verarbeitet. Er darf dieses Datum dennoch nicht als Identifikator bei Benutzer-Accounts¹² und auch nicht für die Anmeldung zu Fortbildungsveranstaltungen¹³ nutzen. Eine solche Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist mit den Grundsätzen der Datenverarbeitung unvereinbar.

Zuletzt sprach sich die DSB dagegen aus, dass die Sozialversicherungsnummer im Betreff von E-Mails des AMS aufscheinen soll¹⁴. Die DSB stützt ihre Rechtsansicht auf die jeder Datenverarbeitung zugrundeliegenden Grundsätze der Zweckbindung und der „Verhältnismäßigkeit“.

2. Was sagen DSGVO und DSG?

Nach Art 5 Abs 1 lit b DSGVO müssen personenbezogene Daten „für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiter-

6 § 460d Abs 1 ASVG.

7 Schweiger, Die Sozialversicherungsnummer: (K)Ein Gesundheitsdatum?, ZIIR 2019, 259.

8 DSB 23.5.2014, DSB-D213.131/0002-DSB/2014; BVwG 11.6.2018, W211 2161456-1 (Revision zugelassen).

9 DSK 19.7.2013, K210.714/0016-DSK/2013.

10 DSB 17.7.2015, DSB-D122.291/0013-DSB/2015 (rk).

11 DSB 28.6.2017, DSB-D213.541/0005-DSB/2017.

12 Ua DSB 23.5.2014, DSB-D213.131/0002-DSB/2014.

13 DSK 7.9.2006, K210.523/0008-DSK/2006; 7.9.2006, K211.623/0005-DSK/2006.

14 DSB 9.4.2019, DSB-D123.526/0001-DSB/2019, ZIIR 2019, 259 (Schweiger).

verarbeitet werden [...]“ (Grundsatz der „Zweckbindung“)¹⁵. Bereits vor Beginn der Verarbeitung müssen die Zwecke eindeutig, konkret und damit möglichst eng festgelegt werden. Der bei der Erhebung der Daten vorliegende Zweck darf im Nachhinein nicht mehr geändert werden. Eine Weiterverarbeitung der Daten ist grundsätzlich nur für mit den ursprünglichen Zwecken kompatible Zwecke erlaubt. Eine Nutzung der Sozialversicherungsnummer als „generellen Identifikator“ außerhalb von sozialversicherungsrechtlichen Sachverhalten würde zu einem Zweck erfolgen, der mit dem ursprünglichen inkompatibel ist.

Eine (über den ursprünglichen Zweck hinausgehende, damit „inkompatible“) Weiterverarbeitung von Daten kann zwar (auch) durch die Einwilligung der betroffenen Person zulässig sein. Doch sieht die DSGVO mit Art 5 Abs 1 lit c eine weitere Schranke vor. Die Verarbeitung muss auch stets „dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt“ sein (Grundsatz der „Datenminimierung“)¹⁶.

Auch nach § 1 Abs 2 DSG darf der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz jeweils nur in der geringsten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Diesen Grundsätzen wäre selbst bei Einwilligung des Betroffenen nicht Genüge getan.

Es ist nicht verhältnismäßig, die Sozialversicherungsnummer – zusätzlich zu ihrem eigentlichen Zweck – auch als Passwort zur Anmeldung bei Onlineportalen einzusetzen bzw dem Betroffenen als Passwort aufzuzwingen. Eine Anmeldung mithilfe der Sozialversicherungsnummer ist weder notwendig noch förderlich. Im Gegenteil: Angesichts des oben beschriebenen Missbrauchsrisikos sind die Interessen der betroffenen Person wesentlich besser geschützt, wenn die Sozialversicherungsnummer nur für Angelegenheiten der Sozialversicherung (und einzelne, gesetzlich festgelegte Fälle) genutzt wird, während sie für die Anmeldung bei Internetplattformen ein frei gewähltes, später änderbares Passwort nutzen darf.

Es ist dem Plattformbetreiber auf der anderen Seite ohne besonderen Aufwand möglich, die Anmeldung durch eine vom Benutzer gewählte (oder vom Betreiber selbst vergebene) Kombination aus einem Benutzernamen und einem Passwort zu ermöglichen. Dazu ist – neben dem Anmeldevorgang selbst, der auch beim

Einsatz der Sozialversicherungsnummer als Anmelde datum programmiert werden muss – lediglich ein Registrierungsprozess oder ein Prozess über die Vergabe von Anmeldedaten hinzuzufügen.

3. Ist die Sozialversicherungsnummer ein Gesundheitsdatum?

Ob und unter welchen Voraussetzungen die Sozialversicherungsnummer zu Gesundheitsdaten gemäß Art 4 Z 15 DSGVO zählt, ist dafür nicht von Bedeutung. Denn die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Zweckbindung (Art 5 Abs 1 lit b DSGVO) und der Datenminimierung (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO) sind nicht auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art 9 DSGVO) beschränkt.

Die DSB hat diese in der Literatur¹⁷ umstrittene Frage als obiter dictum beantwortet¹⁸. Zwar sei der Begriff der Gesundheitsdaten gem Art 4 Z 15 DSGVO weit auszulegen und nach ErwGr 35 zur DSGVO „Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer natürlichen Person zugeteilt wurden, um diese natürliche Person für gesundheitliche Zwecke eindeutig zu identifizieren“. Allerdings sei diesem ErwGr 35 auch zu entnehmen, dass Gesundheitsdaten (nur) jene Daten umfassen, „die sich auf den Gesundheitszustand einer betroffenen Person beziehen und aus denen Informationen über den früheren, gegenwärtigen und künftigen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der betroffenen Person hervorgehen.“

In dem betreffenden Verfahren geht es um die Verwendung der Sozialversicherungsnummer durch das AMS im E-Mail-Betreff. Da die Nummer hierbei nicht im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand steht, liegt für die DSB kein Gesundheitsdatum vor. Die DSB zieht den Vergleich zur Verarbeitung von Lichtbildern, die ausweislich ErwGr 51 dritter Satz DSGVO ebenso nicht grundsätzlich (und daher vom Einzelfall abhängig) eine Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten darstellt.

Zu Recht hängt die Einordnung der Sozialversicherungsnummer jeweils vom Kontext ab, in dem dieses Datum verwendet wird¹⁹. Es kommt darauf an, ob ihre Angabe direkt oder indirekt Informationen über die Gesundheit der betroffenen Person vermittelt²⁰. Wird die Sozialversicherungsnummer durch ein Labor für die Verrechnung mit diagnostischen Leistungen und

15 Siehe *Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz* in *Knyrim* (Hrsg), *DatKomm Art 5 Rz 20 f*.

16 Siehe *Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz* in *Knyrim* (Hrsg), *DatKomm Art 5 Rz 36 f*.

17 Zum Meinungsstand siehe bei *Schweiger*, aaO und *Pfandlsteiner/Gabauer/Trieb*, *Rechtskonforme elektronische Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten*, RdM 2019/103.

18 DSB 9.4.2019, DSB-D123.526/0001-DSB/2019.

19 Vgl *Hödl* in *Knyrim* (Hrsg), *DatKomm Art 4 Rz 157*; *Hört-nagl-Donner*, *SVNR als Gesundheitsdatum? – eine datenschutzrechtliche Analyse*, ZIIR 2018, 350; aA *Feiler/Forgó*, *EU-DSGVO Art 4 Rz 35*.

20 *Weichert* in *Kübling/Buchner* (Hrsg), *DS-GVO Art 4 Nr 15, Rz 7*.

die Verwaltung von Patienten verwendet, ist sie ein Gesundheitsdatum. Das ist sie nicht, wenn sie vom Labor nur als Zugangsdatum zur Abfrage von Laborbefunden eingesetzt wird.

Schon gar nicht ist die Sozialversicherungsnummer ein Gesundheitsdatum, wenn sie ein Rechtsanwalt gem §§ 10 Abs 1, 13 GrESTG in der Abgabenerklärung für die selbst berechnete Grunderwerbsteuer anführt.

Wenn die Sozialversicherungsnummer ein Gesundheitsdatum bildet, liegen die Anforderungen für eine rechtmäßige Verarbeitung freilich noch höher. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist nach § 9 DSGVO grundsätzlich untersagt, sofern nicht eine der dort genannten Ausnahmen vorliegt²¹.

4. Hilft die Einwilligung des Betroffenen?

Auf den ersten Blick könnte der Eindruck entstehen, mit einer ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen könnte die Sozialversicherungsnummer auch für die Anmeldung bei einer Onlineplattform verwendet werden. Dem ist jedoch nicht so. Die Zweckbindung dieser Nummer durch § 460d ASVG iVm Art 5 Abs 1 lit c DSGVO kann nicht durch eine Zustimmung des Betroffenen erweitert werden. Ist die Verwendung der Sozialversicherungsnummer bereits gesetzlich nicht erlaubt, so kann dieser Mangel auch nicht durch eine Zustimmung im Einzelfall saniert werden²². Eine Verwendung der Sozialversicherungsnummer als „allgemeiner Identifikator“, wie es die DSB ausdrückt, ist aus den oa Gründen unzulässig, weil sie den Grundsätzen der Datenverarbeitung widerspricht.

5. Zusammenfassung

Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer in Zusammenhängen, die mit sozialversicherungsrechtlichen Sachverhalten nichts zu tun haben (als „genereller Identifikator“), etwa durch Ärzte oder Labors zur Befundbereitstellung, verletzt die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Zweckbindung und der Verhältnismäßigkeit und ist daher nicht zulässig.

Nach von der Rechtsprechung bestätigter Ansicht bedarf jede Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer für andere als für sozialversicherungsrechtliche Zwecke oder Zwecke des AMS einer gesetzlichen Ermächtigung.

Die rechtliche Beurteilung der DSB ist aufgrund des Missbrauchspotenzials zu begrüßen. Die Verwendung einer Kombination von Namen und Sozialversicherungsnummer für die Onlineabfrage von Befunden oder die Anmeldung bei einer Internetplattform ist bequem, birgt aber mehr Risiken für den Betroffenen als die Verwendung einer (neuen) Kombination aus einem Benutzernamen und einem Passwort. Werden die Anmeldedaten zu einer Plattform Unbefugten bekannt, können sich diese immerhin nicht Zugang zu weiteren Konten des Betroffenen verschaffen. Im Fall, dass der unbefugte Zugriff bemerkt wird, genügt die Änderung des Passworts, um den Täter vom Zugriff wieder auszusperren.

Ob die Sozialversicherungsnummer ein Gesundheitsdatum darstellt, hängt stets vom Kontext ab, in dem dieses Datum verwendet wird. Gesundheitsdatum ist sie nur dann, wenn ihre Angabe direkt oder indirekt Informationen über die Gesundheit der betroffenen Person vermittelt.²³

21 U.a. die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen; die Verarbeitung im Hinblick auf arbeits- und sozialrechtliche Rechte und Pflichten; der Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder einer anderen natürlichen Person, falls die Einwilligung nicht eingeholt werden kann; die Mitgliederverwaltung

einer politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichteten Organisation; Gesundheitsvorsorge, medizinische Diagnostik, Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich.

22 DSB 28.6.2017, DSB-213.541/0005-DSB/2017.

23 Siehe dazu *Schweiger*, aaO.